

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Vorbemerkungen

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen diese dem Vordruck bei.

Abkürzungen

SächsBO – Sächsische Bauordnung

VwVSächsBO – Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur SächsBO

Allgemeines

Bei Änderungen/Nutzungsänderungen ist der durch das Vorhaben ausgelöste Mehrbedarf nachzuweisen. Dabei ist für die Bestandsnutzung die Anzahl der notwendigen Stellplätze aus einer vorhandenen Baugenehmigung zugrunde zu legen. Liegt eine Baugenehmigung für die Bestandsnutzung mit der Feststellung der notwendigen Stellplätze nicht vor, ist der Stellplatzbedarf für den Bestand anhand der aktuell geltenden Vorschriften zu Stellplätzen/Abstellplätzen zu ermitteln. Bitte nutzen Sie dazu Punkt 5 und die Anlage 1. Der so ermittelte Bedarf für den Bestand ist dem Bedarf der Planung gegenüberzustellen und ein sich ergebender Mehrbedarf ist entsprechend nachzuweisen.

Bereits abgelöste PKW-Stellplätze, d. h. solche, für die ein Ablösebescheid und ein Heranziehungsbescheid vorliegen und für die der Ablösebetrag vollständig beglichen worden ist, sind wie tatsächlich hergestellte PKW-Stellplätze zu betrachten und unter Punkt 5 zu vermerken.

Zu Punkt 2

Beispiel zum Ausfüllen der Tabelle: Ermittelt wird der Bedarf an Stellplätzen/Abstellplätzen für ein Wohn- und Geschäftshaus mit 15 Wohnungen mit jeweils mehr als 50 m² Wohnfläche, 5 Wohnungen mit jeweils weniger als 50 m² Wohnfläche, 12 Seniorenwohnungen, 700 m² Nutzfläche für Büros, einer Gaststätte mit 120 Gastplätzen und einem Hotel mit 96 Betten:

Nutzungsart (z. B. Wohnen, Verkaufsstätte, Büro, ...)		Lfd. Nr. aus Richtzahlentabelle*	Vorhabenbezogene Anzahl bzw. Größe der Bemessungseinheiten (z. B. Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Betten bei Wohnheimen, ...)		Ermittelte Anzahl notwendiger PKW-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder	
			PKW	Fahrräder	PKW	Fahrräder
1.	Wohnen (> 50 m ²)	1.1 SpS	15 WE	15 WE	11	45 ¹⁾
2.	Wohnen (< 50 m ²)	1.1 SpS	5 WE	5 WE	3	15 ¹⁾
3.	Seniorenwohnen	1.2 SpS	12 WE	12 WE	1	2
4.	Büro	2.1 VwV	700 m ²	700 m ²	20 ¹⁾	12 ¹⁾
5.	Gaststätte	6.1 VwV	120 Plätze	120 Plätze	13 ¹⁾	12 ¹⁾
6.	Hotel	6.2 VwV	96 Betten	96 Betten	24 ¹⁾	4 ¹⁾
			Anzahl vorgesehener Stellplätze für LKW bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr	Anzahl vorgesehener Stellplätze für Autobusse bei Anlagen mit zu erwartendem Besucher-verkehr durch Busse	PKW	Fahrräder
Summe der notwendigen Stellplätze:			2	0	72	90

¹⁾ Angesetzt wurden exemplarisch jeweils die Mittelwerte der in der Richtzahlentabelle angegebenen Spannen, z. B. 3 Abstellplätze für Fahrräder je Wohneinheit (laut Richtzahlentabelle 2 bis 4 Abstellplätze je Wohneinheit) oder 1 PKW-Stellplatz je 35 m² Nutzfläche (laut Richtzahlentabelle 1 PKW-Stellplatz je 30 bis 40 m² Nutzfläche) usw.

Bitte geben Sie mit einer entsprechenden Abkürzung an, welcher Grundlage die Richtzahlen entspringen (z. B. VwV = VwVSächsBO, SpS = Stellplatzsatzung, BPI = Bebauungsplan o. ä.). Als Nutzflächen im Sinne der Stellplatzsatzung und der VwVSächsBO sind die Nutzflächen 1 bis 6 der DIN 277:2016-01 zugrunde zu legen. Die Berechnung der Wohnflächen erfolgt nach der WoFIV.

Die Stellplatzbedarfe sind für jede Nutzungsart unmittelbar auf eine ganze Zahl zu runden und als solche in die Tabelle einzutragen.

Zu Punkt 3

Bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 SächsBO ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob es eine dafür geltende Sonderbauvorschrift gibt, die einen höheren Bedarf als die Stellplatzsatzung vorschreibt. Ist dies der Fall, so ist für die betreffende(n) Nutzungsart(en) die Sonderbauvorschrift maßgebend. Für die Nutzungsarten im o. g. Beispiel gibt es keine dahingehende Sonderbauvorschrift. Somit wären von den notwendigen 72 PKW-Stellplätzen mindestens 2 für Menschen mit Behinderungen herzustellen ($0,03 \times 71 = 2,13$). Dieser Bedarf ist unmittelbar auf eine ganze Zahl zu runden.

Zu Punkt 4

Bei dem oben aufgeführten Fallbeispiel befindet sich in 200 m fußläufiger Entfernung zum geplanten Bauvorhaben eine Straßenbahnhaltestelle, welche im 5-Minuten-Takt frequentiert wird. Außerdem verfügt die Firma, welche künftig die geplanten Büroräume nutzt, über ein Großkundenabonnement bei den Leipziger Verkehrsbetrieben für ihre Mitarbeiter (MDV-Jobticket). Darüber hinaus sollen 5 Car-Sharing-Stellplätze auf dem Baugrundstück hergestellt werden:

4.1 Notwendige PKW-Stellplätze abzüglich der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen:	Anzahl 70
4.2 Leistungsfähiger ÖPNV in fußläufiger Entfernung von höchstens 500 m vorhanden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Falls ja: Angabe der Reduzierung wegen ÖPNV in Prozent (max. 30 %):	30 %
4.3 ÖPNV-Großkundenabonnement folgender Art ist für das Vorhaben vorhanden (Reduzierung nur möglich, wenn 4.2 erfüllt): <input checked="" type="checkbox"/> Jobticket bei Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und/oder Praxisräumen, <input type="checkbox"/> Kombiticket bei Versammlungs- und Sportstätten, wenn die Eintrittskarte ein kostenloses ÖPNV-Ticket enthält, <input type="checkbox"/> Semester-Ticket bei Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.	
Falls zutreffend: Angabe der Reduzierung wegen Großkundenabonnement in Prozent (max. 45 %):	45 %

Anders als unter Punkt 4.2 bezieht sich die prozentuale Reduzierung nach Punkt 4.3 nicht auf die Anzahl der für das Gesamtvorhaben notwendigen PKW-Stellplätze, sondern allein auf diejenige(n) Nutzung(en), für welche das Großkundenabonnement zur Verfügung steht. Im vorliegenden Fall ist dies das Büro. Der dafür ermittelte Bedarf von 20 PKW-Stellplätzen vermindert sich um 45 %, also um 9 PKW-Stellplätze.

Somit verbleibt abzüglich Punkt 4.3 ein PKW-Stellplatzbedarf von 61. Dieser reduziert sich anschließend nach Punkt 4.2 (hier um 30 %) auf 42,7 (gerundet 43). Sofern erforderlich, ist dieses Zwischenergebnis auf eine ganze Zahl zu runden. Danach werden die 5 Carsharing-Stellplätze - wie unter Punkt 4.5 beschrieben - mindernd berücksichtigt:

4.5 Werden im Rahmen des Vorhabens Car-Sharing-Stellplätze für einen vertraglich gebundenen Car-Sharing-Betreiber, der nach RAL ZU 100 bzw. RAL-ZU 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) zertifiziert oder in anderer vergleichbarer Weise geeignet ist, auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in fußläufiger Entfernung von höchstens 500 m, dessen Benutzung nach §§ 49 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 12 SächsBO rechtlich gesichert ist, realisiert? <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Anzahl siehe rechts <input type="checkbox"/> Nein	Anzahl 5
Ein solcher Car-Sharing-Stellplatz ersetzt fünf PKW-Stellplätze, sodass sich der PKW-Stellplatzbedarf für jeden Car-Sharing-Stellplatz um vier reduziert. Angabe der Reduzierung als Produkt aus der unter 4.5 angegebenen Anzahl und dem Faktor (-4):	Produkt - 20
4.6 Notwendige PKW-Stellplätze (abzüglich der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen) nach der Reduzierung:	Anzahl 23
4.7 Notwendige PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung (aus Punkt 3, ungemindert):	Anzahl 2
4.8 Gesamtsumme notwendiger PKW-Stellplätze (Summe aus 4.6 und 4.7):	Anzahl 25

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

Aktenzeichen (vom Amt auszufüllen)

► **Hinweise:**

Aus technischen und rechtlichen Gründen ist eine Entgegennahme dieses Antrages per E-Mail durch das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig derzeit nicht möglich

Ermittlung der notwendigen Stellplätze nach § 49 SächsBO i. V. m. Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung)

1 Vorhaben und Grundstück

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

Gemeinde, Ortsteil

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flurstücksnummer

2 Berechnung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge/Abstellplätze für Fahrräder

Sollte das Vorhaben mehrere Nutzungsarten umfassen, sind die Bedarfe nach den Nutzungsarten getrennt zu erfassen.

Nutzungsart (z. B. Wohnen, Verkaufsstätte, Büro, ...)	Lfd. Nr. aus Richtzahlentabelle*	Vorhabenbezogene Anzahl bzw. Größe der Bemessungseinheiten (z. B. Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Betten bei Wohnheimen, ...)		Ermittelte Anzahl notwendiger PKW-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder	
		PKW	Fahrräder	PKW	Fahrräder
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
		Anzahl vorgesehener Stellplätze für LKW bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr	Anzahl vorgesehener Stellplätze für Autobusse bei Anlagen mit zu erwartendem Besucher- verkehr durch Busse	PKW	Fahrräder
Summe der notwendigen Stellplätze:					

* Sofern die Nutzungsart in der Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung nicht aufgeführt ist, ist für diese Nutzungsart die Richtzahlentabelle zu Nr. 49.1.2 VwVSächsBO zugrunde zu legen. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen den beiden Richtzahlentabellen vor.

3 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

- Notwendige PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach einer anzuwendenden Sonderbauvorschrift/Richtlinie (nur, wenn die Sonderbauvorschrift einen höheren Bedarf als die Stellplatzsatzung vorsieht): Anzahl
- Notwendige PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 3 der Stellplatzsatzung (mindestens 3 % der Stellplätze, mindestens jedoch 1 PKW-Stellplatz bei öffentlich zugänglichen Anlagen nach § 50 Abs. 2 SächsBO oder Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen): Anzahl

4 Reduzierung der Anzahl notwendiger PKW-Stellplätze gemäß § 2 Abs. 2 Stellplatzsatzung bzw. Nr. 49.1.5 VwVSächsBO

Der Bedarf an Behindertenstellplätzen ist vollständig zu decken. Bei der Berechnung der Minderung ist der Anteil der Behindertenstellplätze vorab aus der Anzahl der notwendigen Stellplätze herauszurechnen und anschließend dem abgeminderten Bedarf wieder hinzuzurechnen. Das Vorliegen der Gründe für die Reduzierung des Stellplatzbedarfes ist nachzuweisen.

- 4.1 Notwendige PKW-Stellplätze abzüglich der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen: Anzahl
- 4.2 Leistungsfähiger ÖPNV in fußläufiger Entfernung von höchstens 500 m vorhanden?
 - Ja Nein
 - Falls ja: Angabe der Reduzierung wegen ÖPNV in Prozent (max. 30 %): %
- 4.3 ÖPNV-Großkundenabonnement folgender Art ist für das Vorhaben vorhanden (Reduzierung nur möglich, wenn 4.2 erfüllt):
 - Jobticket bei Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und/oder Praxisräumen,
 - Kombiticket bei Versammlungs- und Sportstätten, wenn die Eintrittskarte ein kostenloses ÖPNV-Ticket enthält,
 - Semester-Ticket bei Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.
 - Falls zutreffend: Angabe der Reduzierung wegen Großkundenabonnement in Prozent (max. 45 %): %
- 4.4 Liegt ein tragfähiges, mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt abgestimmtes Mobilitätskonzept vor, welches durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Leipzig abgesichert wurde? (Nachweis beifügen)
 - Ja Nein
 - Falls ja: Angabe der Reduzierung wegen Mobilitätskonzept in Prozent: %
- 4.5 Werden im Rahmen des Vorhabens Car-Sharing-Stellplätze für einen vertraglich gebundenen Car-Sharing-Betreiber, der nach RAL ZU 100 bzw. RAL-ZU 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) zertifiziert oder in anderer vergleichbarer Weise geeignet ist, auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in fußläufiger Entfernung von höchstens 500 m, dessen Benutzung nach §§ 49 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 12 SächsBO rechtlich gesichert ist, realisiert? Anzahl
 - Ja, Anzahl siehe rechts Nein
 - Ein solcher Car-Sharing-Stellplatz ersetzt fünf PKW-Stellplätze, sodass sich der PKW-Stellplatzbedarf für jeden Car-Sharing-Stellplatz um vier reduziert. Angabe der Reduzierung als Produkt aus der unter 4.5 angegebenen Anzahl und dem Faktor (-4): Produkt
- 4.6 Notwendige PKW-Stellplätze (abzüglich der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen) nach der Reduzierung: Anzahl
- 4.7 Notwendige PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung (aus Punkt 3, ungemindert): Anzahl
- 4.8 Gesamtsumme notwendiger PKW-Stellplätze (Summe aus 4.6 und 4.7): Anzahl

5 Realisierung des notwendigen Bedarfs an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder

- Für ein auf dem Baugrundstück vorhandenes Gebäude oder eine vorhandene bauliche Anlage wurden bereits PKW-Stellplätze abgelöst (Ablösebescheid und Heranziehungbescheid beifügen).

Anzahl bereits abgelöster PKW-Stellplätze

- Für die auf dem Baugrundstück vorhandenen Nutzungen sind folgende PKW-Stellplätze und/oder Abstellplätze für Fahrräder zwar nicht tatsächlich vorhanden, aber fiktiv anrechenbar (ausgefüllte Anlage 1 beifügen):

Anzahl fiktiv anrechenbarer PKW-Stellplätze	Anzahl fiktiv anrechenbarer Abstellplätze für Fahrräder
---	---

- Realisierung auf dem Baugrundstück:

PKW für Menschen mit Behinderungen	Car-Sharing	Sonstige PKW	Fahrräder	LKW	Autobusse
------------------------------------	-------------	--------------	-----------	-----	-----------

- Realisierung auf einem anderen Grundstück in fußläufiger Entfernung von höchstens 500 m mit rechtlicher Sicherung nach § 2 Abs. 12 SächsBO (Nachweis beifügen):

PKW für Menschen mit Behinderungen	Car-Sharing	Sonstige PKW	Fahrräder	LKW	Autobusse
------------------------------------	-------------	--------------	-----------	-----	-----------

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flurstücksnummer

- Die Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder einem Grundstück in fußläufiger Entfernung von maximal 500 m ist durch Bebauungsplan oder sonstige öffentliche Vorschriften ganz oder teilweise ausgeschlossen (rechtliche Unmöglichkeit).

Bezeichnung der Bebauungsplan- oder sonstigen Vorschrift

Anzahl der Stellplätze/Abstellplätze, die aufgrund der rechtlichen Unmöglichkeit nicht hergestellt werden können:

PKW	PKW für Menschen mit Behinderungen	Fahrräder
-----	------------------------------------	-----------

- Die Nutzung der baulichen Anlage lässt es zu, dass einzelne oder mehrere Stellplätze ohne zeitliche Überlappung von mehreren Nutzungen verwendet werden (Wechselbelegung).

Hinweise: Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Die wechselseitigen Nutzungen müssen nach § 2 Abs. 12 SächsBO rechtlich gesichert sein (Nachweis beifügen).

Darlegung der Wechselbelegung der Stellplätze

6 Ablösung von Stellplätzen

- Es wird die Ablösung von PKW-Stellplätzen beantragt (Antragsformular beifügen).

Anzahl der abzulösenden PKW-Stellplätze

7 Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze, Abweichungen nach § 67 SächsBO

Die Vorschriften über die Gestaltung von Stellplätzen gemäß §§ 3 bis 5 Stellplatzsatzung werden ohne Abweichungen erfüllt.

Ja Nein (Antragsformular[e] für betreffende Abweichung[en] nach § 67 SächsBO beifügen)

8 Datenschutzrechtliche Hinweise

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben und personenbezogenen Daten werden insbesondere aufgrund von §§ 63, 64, 68 und 70 SächsBO sowie von §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 12 und 9 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 15 DVOSächsBO erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig. Ihre Angabe kann das Verfahren befördern.

9 Unterschriften

Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers

Datum, Unterschrift des Bauherrn/Vertreter des Bauherrn

Ermittlung fiktiv anrechenbarer Stellplätze für Kraftfahrzeuge/Abstellplätze für Fahrräder

Sollte der Bestand mehrere Nutzungsarten umfassen, sind die Bedarfe nach den Nutzungsarten getrennt zu erfassen.

Nutzungsart (z. B. Wohnen, Verkaufsstätte, Büro, ...)	Aktenzeichen der Baugenehmigung für die Bestandsnutzung* / lfd. Nr. aus Richtzahlentabelle**	Anzahl bzw. Größe der Bemessungseinheiten im Bestand (z. B. Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Betten bei Wohnheimen, ...)		Ermittelte Anzahl anrechenbarer PKW-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder	
		PKW	Fahrräder	PKW	Fahrräder
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
				PKW	Fahrräder
Summe:					

analog Punkt 3:	Anzahl notwendiger PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen:	
analog Punkt 4.1:	Anzahl der PKW-Stellplätze abzüglich notwendiger Stellplätze für Menschen mit Behinderungen:	
analog Punkt 4.3:	Verbleibende Anzahl der PKW-Stellplätze nach zusätzlicher Reduzierung wegen ÖPNV-Großkundenabonnement (zu ermitteln nur für in Betracht kommende Nutzungen mit dem gleichen Prozentsatz wie unter Punkt 4.3):	
analog Punkt 4.2:	Verbleibende Anzahl der PKW-Stellplätze nach Reduzierung wegen Nähe zu leistungsfähigem ÖPNV (zu ermitteln mit dem gleichen Prozentsatz wie unter Punkt 4.2):	
analog Punkt 4.4:	Verbleibende Anzahl der PKW-Stellplätze nach Reduzierung wegen eines tragfähigen, mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt abgestimmten und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gesicherten Mobilitätskonzeptes (Nachweis beifügen):	
analog Punkt 4.6:	Anzahl notwendiger PKW-Stellplätze nach sämtlichen Reduzierungen (ohne Stellplätze für Menschen mit Behinderungen):	
analog Punkt 4.8:	Anzahl notwendiger PKW-Stellplätze nach sämtlichen Reduzierungen (einschließlich Stellplätze für Menschen mit Behinderungen):	
Summe der anrechenbaren Stellplätze:		

* Für die Bestandsnutzung ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze aus einer vorhandenen Baugenehmigung zugrunde zu legen (Nachweis beifügen). Liegt eine Baugenehmigung für die Bestandsnutzung mit der Feststellung der notwendigen Stellplätze nicht vor, ist der Stellplatzbedarf für den Bestand anhand der aktuell geltenden Vorschriften zu Stellplätzen/Abstellplätzen (analog der Punkte 2 bis 4 im Formular) zu ermitteln.

** Sofern die Nutzungsart in der Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung nicht aufgeführt ist, ist für diese Nutzungsart die Richtzahlentabelle zu Nr. 49.1.2 VwVSächsBO zugrunde zu legen. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen den beiden Richtzahlentabellen vor.